

Befangenheitsantrag

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen Richter am Amtsgericht Seichter.

Grund ist sein Verhalten an den beiden Verhandlungstagen 12. und 30.11.2015. Die einzelnen Handlungen schaffen insgesamt ein Bild einer Voreingenommenheit. Es darf zugewartet werden, ob sich ein erster Eindruck bestätigt oder es sich um eine Einzelhandlung handelt. Dieses ist geschehen und daher der Antrag auch nicht verspätet. Vielmehr ist er sofort nach einer weiteren Bestätigung des gleichen Verhaltens gestellt worden.

Die letzte Handlung, die den Verdacht der Befangenheit für mich in einer Art gesteigert hat, dass ich diese für gegeben halte, war

die Verweigerung einer Erklärung nach § 257 StPO. Bereits die Tatsache, dass der Richter nicht von sich aus nachgefragt hatte, ob der Angeklagte noch etwas zu erklären habe. So sieht es der § 257 StPO vor. Dem Angeklagten aber die Erklärung zu verweigern, selbst wenn er von sich aus diese einfordert, überschreitet den zulässigen Rahmen also in doppelter Hinsicht.

Dieses wiegt umso schwerer, als der Richter die Möglichkeiten des Angeklagten, sich zu äußern, bereits über die Maßen beschränkt hatte. Durch die Wiederholung erscheint dieses nicht mehr als Einzelfall, sondern als eine systematische Verhinderung der Rechte eines Angeklagten. Sie geschehen in so elementaren Punkten, dass sie nicht mehr als Folge schludriger Verhandlungsführung oder Wissenslücken zur Strafprozessordnung gewertet werden können. Zwar ist auch solches im deutschen Richter_innenwesen üblich, bei der hier gezeigten Penetranz aber reicht das als Erklärung nicht aus. Folglich drängt sich der Verdacht einer Voreingenommenheit geradezu auf. Ob diese Voreingenommenheit aus einer persönlichen Abneigung beruht, auf politischen Meinungsunterschieden oder aus einer Verletzung von Eitelkeiten aufgrund meiner Ablehnung, Richter als höhere Wesen mit höheren Weisheiten – also priestergleich – anzuerkennen, spielt dabei keine Rolle.

Jedenfalls hat Amtsrichter Seichter bereits am 12.11.2015 mir eine Einlassung unter anderem mit dem Grund verweigert, dass 20min ihm zu lang seien. Am heutigen Tag hat er meine formhafte Beschwerde dazu erneut zurückgewiesen. Er ist also der Ansicht, dass ein Angeklagter kein Anrecht darauf habe, die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht und so zu schildern, wie er der Auffassung ist, dass es am besten nachvollziehbar und verständlich sei. Damit sind elementare Rechte des Angeklagten mit Füßen getreten worden, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe vorlagen. Diese sind schon deshalb nicht ersichtlich, weil Amtsrichter Seichter selbst für den 12.11.2015 zu einem Termin lud, der allein der Erörterung der Sach- und Rechtslage diene. Er hatte keine Zeug_innen geladen, so dass auch keinerlei Zeitdruck bestand. Seine Untersagung der vom Angeklagten angekündigten Einlassung war willkürlich und ohne äußeren oder formalen Zwang.

Ohnehin hätte ein Argument, dass meine Beiträge aus Zeitgründen nicht zugelassen werden konnten, keine Basis. Denn erstens sind 20min als Einlassung zur Anklage keine besonders lange Zeit. Zum anderen ist das Prozedere, meine Äußerungen zur Sach- und Rechtslage zu verhindern, wesentlich zeitaufwändiger als die Einlassungen selbst.

Glaubhaftmachung:

- Protokoll der Verhandlung am 12.11.2015 in gleicher Sache
- Antrag zur Ermöglichung einer Einlassung und Beschluss dazu vom heutigen Tag
- Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Ich beantrage die Namhaftmachung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter_innen (§24 Abs.3 S2 StPO) und verzichte nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung.

Gießen, 30.11.2015